

Feuerordnung der Reichsgrafschaft Bonndorf und der st. blasianischen Herrschaften

Quelle:

Neu-Revidierte und nach der jetzigen Zeit vermehrt- und verbesserte Feuer-Ordnung St. Blasien, 1742

Abschrift: Gerhard Boll Verfasser: Regierung der Reichsgrafschaft Bonndorf,
Schächtelin, Franz¹, St. Blasien Stand: Dez. 2016

Erläuterung zur Abschrift:

- [#/#] Seitenwechsel im Originaldruck (Original-Seitenzahl [davor/danach])
- # neue Fußnotennummer im Text
- # # neue Fußnotennummer alte Fußnotennummer im Fußnotentext
(im Originaldruck seitenweise Neunummerierung)
- Der doppelte Fraktur-Bindestich wurde durch den einfachen ersetzt
- s/s Die Unterscheidung zwischen weichem und hartem s wurde aufgehoben.
- J/I Das große J, in Fraktur auch als I benutzt, wurde beibehalten.
- ch ck tz Ligaturen von Buchstabenkombinationen wie ch, ck, tz, st, ... wurden nicht dargestellt
- ec. Ersatz für die nicht verfügbare Ligatur für die Abkürzung von et cetera

Das Buch wurde bis auf die genannten Ausnahmen buchstabengetreu übertragen, dennoch ist mit unerkannten Übertragungsfehlern zu rechnen.

Inhalt

Art.	Seite
Erste Abtheilung.....	5
Wie die leidige Feuers-Brunsten sorgsam zu verhueten seynd.....	5
I. Feuerschau.....	5
II. Verbot von Schlaith und Hurthen, Schornsteinbauvorschriften.....	5
III. Bauvorschriften für an Feuerstellen angrenzende Bauteile	6
IV. Ermahnung der Hausbewohner keine Späne und Holz bei Feuerstätten zu lagern	7
V. Bauvorschrift für Feuerstellen	7
VI. Ausführung von Geschoßriegeln und Räucherammern beim Schornsteinbau	7
VII. Kaminfeger und dessen Pflichten	7
VIII. Vorsichtsmaßnahmen für die Nacht.....	8
IX. Bauvorschriften für gewerbliche Feuerstätten	8
X. Lagerung von brennbaren Materialien bei gewerblichen Feuerstätten	9
XI. Defekte von Back- und Stubenöfen, Sicherheitsabstände für brennbare Materialien	9
XII. Bauvorschriften für Back- und Stubenöfen.....	10
XIII. Dörren von Holz in Öfen	10
XIV. Lagerung von jeglichen brennbaren Stoffen bei Feuerstätten	10
XV. Transports von Glut und glühenden Kohlen.....	11
XVI. Ausräumen und Lagerung der Asche	11
XVII. Waschhäuser und Verbot der häuslichen Wäsche.....	11

¹ SCHÄCHTELIN, FRANZ: *1680, †1747, Benediktinermönch in St. Blasien, 1725-1727 Prior in Oberried, 1727-1747 Franz II. Abt in St. Blasien, 1746 Reichsfürst

Art.	Seite
XVIII.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Auslassen von Fetten 11
XIX.	Umgang mit Schwefel, Salpeter und Pulver 12
XX.	Dreschen und Hecheln von Flachs, Hanf u. dgl. 12
XXI.	Verbot von offenem Licht auf Gassen, in Scheunen und Stallungen 12
XXII.	Rauchverbot an Orten mit Feuergefahr..... 12
XXIII.	Verbot von offenem Licht mit Kienspänen und dessen Überwachung 13
XXIV.	Vorschriften für Holzhandwerker..... 13
XXV.	Vorsichtsmaßnahmen wegen der Stroh- und Schindeldächer bezüglich des Schießens und der Johannes- und Sonnwendfeuer 13
XXVI.	Umgang mit nicht vollständig getrocknetem Heu und Stroh 14
XXVII.	Verbot von Feuern in Waldungen und in deren Nähe bei Trockenheit..... 14
XXVIII.	Schlußbemerkungen zur ersten Abteilung 14
	Zweyte Abtheilung..... 15
	Was fuer Veranstaltungen zu machen, und wie man bey entstandener Brunst sich zu verhalten habe. 15
XXIX.	Vorhalten von Löschwasser in Gelten bzw. Zubern der Haushalte 15
XXX.	Füllen aller Behälter im Brandfall 15
XXXI.	Feuerkübel in Haushalten 16
XXXII.	Ausrüstung der Orte mit Leitern, Hacken, Stützen und Gabeln 16
XXXIII.	Ausrüstung der Orte mit mobilen Feuerspritzen..... 16
XXXIV.	Regelmäßige Prüfung und Wartung von Feuerlöschgeräten 17
XXXV.	Vorhalten von Löschzubern durch die Orte an den Wasserstellen 17
XXXVI.	Sammlung von Regenwasser in Zisternen, Gruben u. dgl. in Wasserarmen Flecken 17
XXXVII.	Zuleitung von Wasser aus Bächen und Brunnen zum Brandherd mit improvisierten Kanälen aus Mist oder Dung 17
XXXVIII.	Bestellung von Feuerlösch-Leuten bei den Jahr-Gemeinden 18
XXXIX.	Befehlsgewalt und Dienstpflicht im Brandfall 18
XL.	Vorgehensweise bei Brandgeruch und Sorgfaltspflicht der Nachtwächter . 19
XLI.	Feuer-Schreinen und Anzeigen von Bränden bei Verwaltungspersonen 19
XLII.	Verbot von eigenen Löschversuchen zur Vertuschung von Bränden 19
XLIII.	Feuerlöschpflicht für alle Einwohner und Durchreisende bei Feualarm, Hausbewachung durch nicht zum Feuerlöschen geeignete Personen..... 20
XLIV.	Wiederverwendung von zurückfließendem Löschwasser durch Fangdämme aus Mist u. dgl. bei Wassermangel..... 20
XLV.	Befeuchten der an den Brandherd angrenzenden brennbaren Gebäudeteile 21
XLVI.	Verwahrung und Schutz von gerettetem Eigentum 21
XLVII.	Ordnungskräfte in größeren Orten zum Schutz des Eigentums und zur Gewährleistung ungehinderter Löschtätigkeit 21
XLVIII.	Pflicht zu Herausgabe verwahrten, geretteten Eigentums nach dem erlöschen des Brandes 22
XLIX.	Feuer-Läufer zur Anforderung von Hilfe durch benachbarte Orte..... 22
L.	Pflicht zur Hilfe durch benachbarte Orte 22
LI.	Verbleiben der Helfer an der Brandstelle nach gelöschtem Brand 23
LII.	Vorkehrungen zur Brandwache 23
LIII.	Brandwache und Alarm bei erneutem Ausbruch des Brandes 23
LIV.	Vermeidung der Verwechslung von Löschgeschirr 23
LV.	Bereithalten der Feuerlöschgeräte während der Brandwache, Ersatz und Reparatur von beschädigten Geräten nach dem Brand..... 24
LVI.	Ersatz von unverschuldet verlorenem Löschgeräten 24
LVII.	Belohnung von Personen bei besonderem Einsatz 24
LVIII.	Bestrafung von Personen bei unterlassener Hilfe 24
LIX.	Ahndung nicht ausdrücklich geregelter Verstöße gegen diese Ordnung 24
LX.	Verteilung und Bekanntgabe und wiederkehrende öffentliche Verlesung dieser Ordnung 25

— Beginn der Abschrift auf der nachfolgenden Seite—

Neu-Revidierte

und

Nach der jetzigen Zeit vermehrt - und verbesserte

Feuer-Ordnung

Nach welcher in gesambten Unsern, so wohl Reichs- als Österreichischen Herschafften, und Aemtern sich jedermanniglich zu achten, und zu verhalten hat.

WIR FRANCISCUS von GOTTES Gnaden Abbt zu St. Blasien ec. Herr der Reichs und Vorder-Oesterreichischen Graf- und Herrschafften, Bonndorff, Stauffen, und Kirchhofen, auch zu Gurtweyl, und Ober-Riedt ec. ec. Weyland der Ro^emisch-Kayserl. und Ko^enigl. Cathol. Maj. CAROLI VI. und Ko^enigl. Hungarisch- und Bo^ehmischen Mai. ec. ec. würcklich Geheimer Rath, und Erb-Ertz-Hof-Caplan in Allerho^echst — Deroselben Vorder-Oesterreichischen Landen, wie auch des daselbstigen Hochlobl. Prælaten-Standes Pæäsident ec. ec.

Entbieten Unseren Ra^ethen, Ober-Amtleuten, und Beamten, auch Schultheissen, Vo^egten, Geschwornen, Gerichts-Ma^ennern, und samtlichen Unsern Unterthanen Unsern gna^edigem Gruß, und alles gutes zuvor, und geben hiermit jedermanniglich zu vernehmen, daß, nachdeme Wir in sorgfa^eltige Betrachtung gezogen, was für entsetzliche Unglu^ecks-Fa^ehl, und Armutheyen durch die meistentheils aus ohnbehutsamen Umgang mit Feuer und Liecht, entstehende Brunsten zu erfolgen pfl-

A gen,^[1/2]

gen, da andurch nicht nur einzele Personen an den erba^ermlichsten Bettelstab gebracht, sondern wohl gar gantze Gemeinden durch eines einzigen ohnverantwortliche Sorglosigkeit, mit Weib und Kindern in den a^eussersten Ruin, Jammer und Elend gestu^eertzet werden, und darbey mit ho^echstem Unserem Mißfallen wahrgenommen, daß die von Unseren Hochseeligen Herren Vorfahreren zu Abwendung dergleichen Land- und Leuth verderblichen Unglücks-Fa^ellen von Zeit zu Zeit sorgfa^eltigst erlassene Verordnungen nicht allerdings in beho^erige Beobachtung und Wu^ercklichkeit gesetzt worden: Wir aus ebenma^essig bestgemeinter Sorgfalt, und gna^edigem Eyfer zu Unserer lieben und getreuen Unterthanen erhaltender Wollfahrt für ho^echst-no^ethig erachtet haben, die ehvorige Feuer-Ordnungen von neuem revidieren, nach jetziger Zeit-Erfordernuß vermehren, und in zwey nachfolgende Abtheilungen zu eines jeden besserer Einsicht, Wu^essenschafft, und darüber haltender gehorsamer Nachgelebung eingerichtet, öffentlich publiciren zu lassen; Wormit Wir zugleich alle Unsere Angeho^erige ernstlichen vermahren, denenselben auch gemessentlich anbefehlen aufnachstehende Puncten, so

lieb ihnen ist, ihre eigene Wollfahrt zu befo^erden, und sich vor denen auf die ungehorsame Ubertretere hinnach bemerckten Bestraffungen, und Unserer Ungnad zu hu^eten, die sorgfa^eltigste Attention zu machen, auch ihre Hauß-Genossen, und Dienst-Bottcn zu derer vollkommnester Beobachtung mit Nachdruck anzuhalten.

Erste Abtheilung.

Wie die leidige Feuers-Brunsten sorgsam zu verhu^eten seynd.

I.

Gleich nach Publication diserer Unserer ernstlichen Verordnung sollen Unsere Ober-Beamte sich angelegen seyn lassen, daß alle Hauser und Wohnungen durch gewisse, und eigen hierumben verpflichtete Feuerschauere

visitirt, [2/3]

visitirt, in genauen Augenschein gekommen, und wo an Caminern, Feuer-Mauren, Herdsta^etten, Oefen, und dergleichen etwas schadhafftes oder Feuergefa^ehrliches, oder in andere Weg wider dise Unsere Verordnung lauffendes erfunden wurde, sie solches ohne alle Nachsicht, und Aufschub ohngesaumt zu verbessern, erinnern, auch hiermit Gewalt, und Macht haben sollen, solches in Unserem Nammen denen Betreffenden bey hinnach folgender auf jeden Puncten gesetzter Straff zu gebieten. Hinnach aber, und zwar nach einer kurtzen Zeit darauf, sollen dieselbe wider eigens nachsehen, ob, und wie die solchergestalten anbefohlene Verbesserung wu^ercklich geschehen seye, und da solche ohngehorsam unterbliben wa^ere, solches Unseren Ober-Amtleuten, welche sothane Verbesserung, aller Einrede ohngeachtet, auf des Ohngehorsamen Kosten alsobald zu verfu^egen haben, umsta^endlich angezeigt, von disen darauf die also verwu^erckte Straffen mit schleuniger Execution bezogen, ihnen Unseren Ober-Beamten alsdann selbst, gleichwie denen denunciierenden Feuerschauerern zu Belohnung ihrer Bemühung von all solcher beziehenden Gelt-Bussen ein fünfter Theil zukommen, und verabfolget, sonst aber dergleichen Visitaciones und Besichtigungen zu mehrerer Vorsorg in dem Jahr etliche mahl ohngewahrnter dingen vorgenommen, und widerhohlet werden sollen. Dieweilen auch

II.

Mißfa^ellig zu vernehmen kommet, daß die sogenannte Hurthen, oder Schlaith, Unserer Hochlobl. Herren Vorfahreren miltseeliger Geda^echtnuß erlassener ernstlicher Verordnungen ohngeacht, nicht aller Orten durchgehends abgeschaffet worden, als haben Wir dise nicht nur allein anhero befelchlichen widerholen, sondern dahin zu scha^erffen vor unumga^englich angesehen, daß nemlichen erstgemelte sogenannte Schlaith oder Hurthen in Zukunfft ihrer offenbahrer Gefa^ehrlichkeit halber

keineswegs ferner geduldet, sondern stracks abgeschaffet, und an deren statt gute dauerhafte, von Tufft- oder ligenden

A 2

gebackenen^[3/4]

gebackenen Steinen gefertigte Caminer, welche inwendig (damit selbe um so besser beschlupffet werden ko^ennen) wenigst anderthalb Schuhe weit und auf das mindeste drey Schuh u^eber den Gibel, oder ausser dem Tach auslangen, innerhalb 4. bis 6. Wochen, nach dem Tag der Publication diser Unserer Verordnung, bey Vermeidung zehen Reichs-Thaler ohnnachla^eßlicher Straff, also gewiß aufgeföhret werden, als widrigen Fahls die halsstarrige Renitenten in so lang mit bürgerlicher Gefa^engnuß belegt werden sollen, bis sothane Caminer, und all anderes schadhaftes Feuerwerck auf ihre Ko^esten aus Anordnung Unserer Ober-Beamten, Schultheiß, oder Vo^egten werden obverdeuteter massen gefertigt, auch die vermittelt anvor bezeigter Saumseligkeit wu^ercklich verfallene obverstandene Gelt-Buß von ihnen ohnabbru^echlich wird bezahlet worden seyn: Worwider auch derer Ha^eusern Eigenthu^emmere, oder selbmahlige Jnnhabere keine Ausflucht, auch die etwann vorschuetzen wollende Armuth selbsten nicht entschuldigen solle; dann wann in der That auch wu^ercklichen dergleichen ohnvermo^egliche Leuth, wider verhoffen, vorhanden wa^eren, die die hierzu beno^ethigte Ko^esten nicht sogleich aus eigenen Mittlen beyschaffen ko^ennten, werden dieselbe, auf ihr Ansuchen, bey ihren Befreundten oder Nachbaren, oder auch wohl bey denen Gemeinden selbsten, welchen ohnedeme wegen der ihnen im Unterbleibungs-Fahl sonsten am na^echsten kommenden Gefahr daran gelegen, den erforderlichen Vorschuß, und Anlehnung um so leichter erlangen ko^ennen, als disen oder jenen, um die solchergestalten vorgeschossene Ko^esten nicht nur für die Haupt-Summa, sondern auch vor alles daher ru^ehrendes Interesse ein dingliches Recht, und vorzu^egliches Unterpfand auf das darmit ausser Feuers-Gefahr gesetzte Hauß hiermit ausdrueckentlich zugesagt, und gestattet wird, welches Unterpfand aber alsdann auf gewisse Jahr zu unfehlbar beyhaltenden Zahlungs-Terminen, und je nach Beschaffenheit des Debitoris von Unsern Ober-Amtleuten determiniert. werden solle. Es sollen auch

III.

Die^[4/5]

III.

Die Bo^eden in denen Ku^echen, so etwann nicht sonsten mit Letten beschlagen seynd, mit Steinen, oder Blatten durchaus, oder wo es die Gelegenheit des Hauses, oder die Schwa^eche derer unterliegenden Tro^emmer und Balcken nicht u^eberal erleiden mag, doch wenigstens zwey bis drey Schuh breit, um den Feuer- oder Herdstatt herum, und eben auch also vor denen Ofen-Lo^echern besetzt werden, damit, wann das sprühende Holtz Funcken, oder Kohlen auswu^erffet, dieselbe nicht auf den blossen Bretter-Boden fallen, und daher Unglu^eck entstehen ko^ennen, welches zu bewerkstelligen die Feuerschauere an zehen Pfund Heller ohnnachla^eßlicher Straff gebieten sollen. Eben aus diser Ursach sollen auch

IV.

Die Hauß-Va^etter, ihre Weiber und Kinder, auch das Gesind ernstlichen, und bey Vermeidung drey Pfund Heller Straff, so oft darwider beschihet, vermahnen, und abhalten, daß selbe keine Spa^en, oder Holtz na^echst den Ofenlo^echern oder Herdsta^etten, sondern wenigstens 4. bis 5. Schuhe weit davon hindan legen sollen.

V.

Die Feuer-Mauren, und Herdsta^ett sollen von zum Feuer und Hitz tauglichen Steinen aufgefue^ehrt, und darbey von Holtzwerck das geringste nicht gedultet, auch da an disen, oder an denen Caminern, Rauchfa^engen, oder Camin-Schossen etwas prestha^eftes, es seyen Lo^echer, Spa^elt, oder Riß sich erzeugen solten, solle solches alles bey zehen Pfund Heller Straff alsogleich repariret, und zu Abwendung all besorglicher Gefahr verbessert werden.

VI.

Wo die Caminer erheischenden Umsta^enden nach von Stockwerck zu Stockwerck, auf sogenannte ho^eltzerne Wexel aufgesetzt werden mu^essen, sollen dieselbe doch solcher gestalten innwendig im Camin mit Steinen, oder Ziegel Blatten u^ebermauret werden, daß solches Wexel-

B

Holtz^[5/6]

Holtz durch die La^enge der Zeit durch Rauch, aufsteigende Funcken und Hitz nicht zu Kohlen vermodert, endlichen Feuer fangen, und dahero ein ohnverwahrtes Unglück entstehen ko^enne. Deßgleichen, und aus eben diser Beysorg, sollen die Stangen, oder Bengel, welche zu Ra^eucherung des Fleisches in die Caminer gemacht zu werden pflegen, also eingemauret werden, daß selbe in der Mitten der Camin-Wa^enden aufligen, keineswegs aber dardurch reichen sollen, damit vermittelt derer ungefehrer Abbrennung keine Kohlen, oder Feuer-Funcken davon, in die Kammeren oder Schu^ettenen (welche auch also einzurichten, daß man dahin durch bequeme Stiegen zu denen allda durchgehenden Caminern kommen, und visitiren ko^enne) einfallen, und von dorthero Unglu^eck entstehen mo^ege. Welches dann denen Maurern bey ihren Pflichten also einzuscha^erffen, daß wann sie solches nicht genau beobachten, sondern hierinfahls eine Nachla^eßigkeit verspu^ehren liessen, dieselbe hierumben nach Gestaltsame der Sachen um 6. bis 10. Pfund Heller Straff ohnnachla^eßlich angesehen, und die Verbesserung auf ihre eigene Ko^esten vorzunehmen ohnfehlbar angehalten werden sollen. Es sollen

VII.

Unserer bißherig-widerholter Verordnung gema^eß alle Caminer ohne Unterscheid durch die eigents darzu bestellt und verpflichtete Camin-Fa^eger alle Quartal von unten bis oben aus fleißig gebutzet und wohl gesa^eubert werden, dise aber insonderheit ihren Lehr-Buben, ob alles recht beschehen, selbsten o^effters nachzusehen schuldig, zumahlen auch unter ihren Eydts-Pflichten angehalten seyn sollen, alle an denen Caminern,

oder Schorn-Steinen befindliche Gepresten zu bemercken, denen Hauß-Va^ettern zu schleuniger Verbesserung anzuzeigen, auch daru^eberhin aller solchergestalten erfundener Ma^engel und Schadhafftigkeiten, eine schriftliche Verzeichnuß Unseren Ober-Beamten, oder jedes Orts Schultheissen, Vo^egten, oder Geschwohnen zu u^ebergeben, um alsdann die Verfu^egung zu thun, nachsehen zu lassen, ob von dem

Hauß-^[6/7]

Hauß-Vatter der ihme angezeigte Mangel, oder Presten alsogleich beho^erig verbessert worden seye, damit im Unterbleibungs-Fahl derselbe zu sothaner ohneingestellter Reparation ernstlichen angehalten, auch die derentwillen bewannten Umsta^enden nach verwu^erckte Bestrafung von ihme, anderen zum Exempel, ohne alle Nachsicht eingetrieben werden ko^ennen. Solte aber der Camin-Feger hierinnen selbst saumselig seyn, ober aber durch den Hauß-Vatter denselben nicht zu verrathen, sich auf einigerley Weiß, oder Weg verfu^ehren, und abhalten lassen, solle derselbe, gleich dem Hauß-Vatter mit 10. bis 15. Pfund Straff belegt, oder wohl gar nach Beschaffenheit veru^ebter Nachla^eßigkeit seines Diensts entsetzet werden. Neben disem sollen auch

VIII.

Die Hauß-Va^etter ernstlichen darob seyn, und bey ihren Weibern, Kindern, und Ma^egden, auch allen denjenigen, so mit dem Feuer umgehen, die gewisse Bestellung machen, daß die auf der Herdstatt sich befindende Holtz-Bra^end, Gluten und Kohlen, jedesmahl, und sonderlich bey Nachts-Zeit auf dem Herd-Winckel wo kein einfallender Lufft, oder Wind zu besorgen, unter die Aschen wohl getra^echet, und verwahret, auch die Ofen-Lo^echer und Camin-Schosse alle Feyrabend, oder wenigstens alle 8. Ta^eg einmahl, so weit man nemlichen mit einem auf einem langen Stihl steckenden Besem hinreichen kan, abgekehret, und von anklebendem Ruß gesa^euberet werden, worüber die Hauß-Va^etter und Mu^etter fleißige Sorgfalt tragen, auch o^effters und sonderlich bey Nachts-Zeit vor dem Schlaffen gehen selbst visitiren, und hierunter nichts zu verabsa^eumen haben; massen dieselbe sonst ihre bezeigende sorglose Nachla^eßigkeit mit empfindlicher Gelt-Thurn- oder Tru^ellen-Straff zu bu^esscn wurden.

IX.

Bey denen Huff- und Waffen-Schmidten, auch Schlosseren, Nagleren, und allen dergleichen Handwer-

B 2

ckeren, ^[7/8]

ckeren, welche in starckem Kohlfeur arbeiten, sollen die aus den Eßen gehende Zug-Caminer nicht durch ihre mit Schindlen beschlagene Ta^echer auswärts ausgefu^ehret werden, damit die durch Regen und Wind vermoderte, und hinnach vermittelst der Sonnen-Hitz wider trocken, und gantz du^err gemachte Schindlen die von dem angeblasenen starcken Kohlfeur vilfa^eltig aufsteigende brennende Funcken nicht wie Zundel auffangen, und die gro^este Gefahr, und Unglu^eck daher entstehen konne. Solte aber ein-oder das andere diser Caminer aus Gelegenheit des Hauses

obverstandener massen Seitwärts nicht ausgeführt werden können, sondern solches gleichwohl ohnabänderlicher Ursachen willen aufwärts durch das Tach aufgeführt werden müssen, solchen fahls sollen nichts destoweniger um ein solches Schmitten-Camin doch keine Schindlen gedultet, sondern das Tach wenigstens 3. Schuhe breit ringsum das Camin, bey Vermeidung 10. Reichs-Thaler Straff mit Ziegel-Blatten behencket, und also dem besorglichen Unglück bestmöglich vorgebogen werden.

X.

Eine gleichmäßige und höchst erforderliche Sorgfalt sollen auch die Schmid, Schlosser, Nagler, und all andere aus dem Feuer arbeitende Handwercker zu sicherer Verwahrung ihrer jeweils herbey führend und vorräthig aufbehaltender Kohlen anwenden, um allem darbey aus leidiger Erfahrung schon öfters beschehenem und weiters befürchtendem Unglück vorzukommen. Zu solchem Ende sollen diese Kohlen nicht in der Schmitten auf bloßem Boden ausgeschüttet, oder nur in einem Haß-Winckel hinder liederlichen Bretter-Wänden aufbehalten, sondern hierzu besondere von Stein oder Rigelwerck aufgemauerte Kohl-Cammern, welche doch von allem Feuerwerck weit entfernt, und jederzeit beschlüssig seyn sollen, gefertigt, auch dieselbe, wo es die Gelegenheit im Haß etwann nicht gestattet, wohl gar ausser des Hauses angelegenen Orten auf eine wohl versorgte Art und Manier, von neuem aufgebaut werden: Es sollen daher die Schmitten gleich nach Publication dessen aller Orten

durch^[8/9]

durch darzu bestellende der Sachen verständige Leuth in Augenschein genommen, und wo die wirklich vorhandene Kohlen-Behaltungen nicht obverstandener massen genugsam versorget erfunden wurden, sondern eine Reparation, Veränderung oder wohl gar eine neue Verfertigung derselben nöthig seyn wolte, solche alsobald, und zwar unter Vermeidung nammhafter, auf die Willkuhr, und Gutbefinden Unserer Ober-Beamten hiermit ausstellender Straff vorzunehmen, gebotten werden, und da von ein oder dem andern dem nicht sogleich gehorsamlich nachgelebet wurde, sollen ermelte Unsere Ober-Beamte auf des Ungehorsamen Kosten hierunter ohneingestellte Verfügung thun, damit die Gefahr abgewendet werde, hinnach aber den darumben ausgelegten Kosten, samt der damit verwürckter Bestrafung alles Einwendens ohnerachtet, wider einziehen, und allenfalls *executivè* eintreiben lassen.

XI.

Wo sich auch an denen Back- oder Stuben-Oefen auf vornehmde Visitation einige Gebrechlich- oder besorgliche Gefährlichkeiten erfinden thäten, sollen solche gleich zu verbessern an 10. Pfund Straff gebotten werden, und zwar also, daß diese, und sonderlich die Stuben Oefen nicht zu nahe an denen leicht zur Gefahr erhitzenden Taffer- oder Bretter-Wänden anstossen, sondern wenigstens 2. bis 3. Schuhe weit davon entfernt, dieselbe auch auf keine hölzerne Fuß gesetzt, unter dem

Ofen aber der Stuben Boden mit Ziegel oder durch den Haffner verfertigten Blatten besetzt werden sollen. Ingleichen

XII.

Sollen alle so wohl Wa^esch Back- als Stuben-Oefen mit von Stein gemachten, und in Faltz gehauenen Schu^eberen, oder eisernen Thu^erlein versehen, und damit, so oft man vom Feuer gehet, fleißig, und sorgsam zugemacht werden, sich aber von der seithero o^effters dißfahls verspu^ehrten fast ungläublicher Ohnobachtsamkcit sonderlich zu hu^eten, daß die Oefm anstatt der steinernen Schu^e

C

ber^[9/10]

ber ober eisernen Thu^erlein nicht mit Bretter-Stucken, die Mund-Lo^echer aber anstatt der darzu gerichteten Steinen nicht mit alten Lumpen, oder Hudlen (wie solches hin und wider aus vermessenlicher Sorgloßigkeit in u^ebelbestellten Ha^eusern mit augenscheinlicher Gefahr beschehen) zugemacht, oder verstopffet werden, massen gegen dergleichen sich und seine Nachbarn, in die Gefahr setzende liederliche Hauß-Va^etter und Mu^etter, auch deren Kinder, und Gesind, mit wohl empfindlicher Gelt- oder nach Gestaltsame der Personen, und Umsta^enden mit Gefa^engnuß, oder anderer Leibs-Straff verfahren werden solle. Worauf nicht nur die Feuerschauer genaue Obsicht zu tragen, sondern auch die Nachbarn, und ein jeder, der dergleichen boßhafte Vermessenheit wahrnimmet, es alsogleich bey ihren Pflichten anzuzeigen haben. Widrigenfahls dise wegen ihrer Connivenz, und Verschweigung sich ebenma^eßiger Straff unterwu^erffig, und schuldig machen wurden. Ferners, und

XIII.

Solle man sich auch bestens verwahren und verhu^eten, daß weder bey Tag oder Nachts-Zeit die Oefen nicht mit Holtz angefu^ellet werden, um solches darinnen zu do^erren, und zum ku^enfftigen anfeuren tauglicher zu machen, massen auch eben durch dergleichen Holtz-Do^erung schon manches Unglu^eck geschehen zu seyn, die betru^ebte Erfahrung schon mehrmahlen gegeben hat. Dahero solle, sonderlich zu Abends-Zeit, sorgsamst dahin gesehen werden, daß u^eber 2. bis 3. Scheitlein Do^err-Holtz nicht in die Oefen, gar keines aber, wo noch einige lebendige Kohlen darinnen vorhanden wa^eren, eingelegt, oder eingestu^etzet, die Oefen und Mundlo^echer aber alsdann allemahl wol zugemacht werden sollen. Wer Hierwider sich betreten liesse, solle solches, so oft es beschihet, mit 3. Pfund Heller bu^essen. Nicht weniger

XIV.

Solle auch auf das sorgfa^eltigste verhu^etet werden, daß in Zukunfft (wie bishero o^effters straffma^eßig besche-

hen)^[10/11]

hen) bey, oder na^echst an denen Feur-Sta^etten, Oefen, und Caminern keine Garben, Heu, Stroh, Holtz, Schindlen, Spreuer, Hanff, Kuder, alte

Fetzen, und Lumpen herum gelegt, oder ausgeschu^ettet, sondern bey denen Feuersta^etten, Oefen und Camineren, allezeit ein von allen dergleichen, und anderen Feuerfangenden Sachen befreyter und entblo^eßter Raum, oder Platz zu wenigstens 3. Schuhe weit gelassen, oder aber die Ubertretere hierumben jedesmahl um 3. Pfund ohnnachla^eßlich gestraffet werden sollen. Es solle sich auch

XV.

Weder bey Tag, noch vilweniger bey der Nacht sich bey Straff eines Reichs-Thalers niemand unterstehen, in offenen Glut-Pfannen, ho^eltzernen Ku^eblen, oder aus Schaufflen, glu^eende Kohlen, oder brennendes Holtz von einem Hauß in das andere zu tragen. Deßgleichen

XVI.

Solle die Aschen nicht ehender, als bis selbe recht erkaltet, und abgestorben ist, zusammen gemacht, selbe alsdann auch nicht oben im Hauß in Kammern, Bu^ehnen, oder Schuettenen ausgela^ehret, oder aber in ho^eltzernen Geschieren, sondern in einem besondern von Mauer oder Steinen hierzu gemachten Beha^elter an einem unscha^edlichen Ort verwahrlich aufbehalten, die darwider thuende aber um 3. Pfund, oder nach unterlossener Gefa^ehrlichkeit noch ho^ehn gestraffet werden.

XVII.

Denen ehvorigen, und anhero ernstlich widerhohlender Verordnung gema^eß sollen zu denen Wa^eschen besondere von Steinwerck versicherte oben zugewo^elbte Wa^esch-Haußlein, und so vil mo^eglich an oder na^echst denen Bru^ennen in-oder ausser denen Flecken und Do^erffern, jedoch in allweg an ohngefa^ehrlichen Orten (wo ein oder anderen Orts deren nicht schon genu^egsame vorhanden wa^eren) nach Erfordernu^eß aus gemeinsamen Mittlen bey 10. Pfund Straff, und zwar in 4. bis la^engstens 6. Wochen nach Publication dessen aufgerichtet, erbauet, und

C 2

hierzu^[11/12]

hierzu sowohl, als zu deren besta^endiger Unterhaltung von jeder Haußhaltung billich proportionirter Beytrag unter 3. Pfund Straff williglich geleistet werden. Massen unter eben diser Straff in Ha^eusern, oder Ku^echen Wa^eschen zu machen, u^eberhaupt verboten, und jederma^enniglich der gemeinsamen Wa^esch-Ha^eußein sich zu bedienen schuldig seyn solle.

XVIII.

Wann Butter, Unschlett, oder Gru^eben auszusieben, oder auszulassen seynd, solle davon u^eber einmahl nur eine geringe Quantita^et u^eber das Feuer gesetzt, davon aber auch keinen Augenblick entwichen werden, damit dise fette leicht brennende Materialien in Abwesenheit der Leuten nicht in das Feuer ausstrudlen, oder dises dahin einschlagen, folglich daher das gro^este Unglu^eck entstehen ko^enne: darauf sonderlich die Metzgers- und andere Hauß-Mu^etttere sorgsame Beobachtung tragen, oder

aber im Ubertretungs-Fahl bewannten Umsta^enden nach um 5. bis 10. Pfund Straff angesehen werden sollen. Das Bech aber, auch Hartz, Ku^en-Oel, oder Karrensabbrennen, machen, oder giessen, solle unter Vermeidung schwehrer Bestraffung in-oder bey denen Ha^eusern, Scheuren oder Stallungen ga^entzlichen unterlassen, und nirgends als ausser denen Flecken und Do^erffern aus freyem Feld vorzunehmen erlaubt seyn.

XIX.

Aller Umgang mit Schwefel, Salpeter und Pulver, auch alle Arbeit, darbey leichtlich ein Unglu^eck oder Brand entstehen ko^ennte, solle bey Nachts-Zeit nicht vorgenommen, auch davon bey dem Liecht nichts verkauffet werden. Gleichergestalten

XX.

Solle niemand bey der Nacht, oder Morgens vor angebrochenem Tag bey dem Liecht tro^eschen, Flachs, Hanff, oder anderes Werck hechlen, das Hanff Retschen, oder Brechen aber, auch das Raitlen und Do^erren solle in oder bey denen Ha^eusern, Scheuren, oder Stallungen

auf^[12/13]

auf keine Weiß unternommen, sondern ein solches von Flecken, Do^erffern, und Weyhleren weit entfernet, auf dem freyen Feld, wo die geringste Gefahr nicht zu besorgen ist, getriben werden: Widrigenfahls die Ubertretere auf jeden Puncten, so oft darwider beschihet, um 3. Pfund Heller ohnverminderlicher Straffanzuhalten sind.

XXI.

Es solle auch sich Niemand unterstehen, ein offenes Liecht aus dem Hauß nur u^eber die Gassen zu tragen, vilweniger aber sich gar erfrechen, mit solchem in Scheuren, und Sta^ellen, bey Hew, und Stroh herum zu gehen; dahero sollen alle an disen Orten ta^eglich vorfallende Gescha^efte, zu Vermeidung des na^echtlichen Eingangs, noch bey Tags-Zeit, um aller Gefahr entu^ebrigct zu seyn, verrichtet werden. Solte aber wegen s. v. Vih-Kranckheit, oder anderer Besorgnuß, in Scheuren, oder Sta^ellen, nothwendige Verrichtung vorfallen, oder bey denen Gast-Wu^erthen aus Gelegenheit ankommender Ga^esten Roß oder s. v. Vih eingestellet werden, solle der Eingang, und Auffenthalt in Scheur und Stallung, doch nicht anderst, und unter sonsten jedesmahl verfallender 3. Pfund Straff, als mit wohlversorgten Laternen beschehen; dahero in jedem Hauß wenigstens ein oder zwey dergleichen gute, bey denen Gast-Wu^erthen aber mehrere Hauß- und Stall-Laternen beygeschafft, und vorra^ethig seyn sollen, damit dißfahls alle no^ethige Sorgfalt vorsichtiglich vorgekehret werden mo^ege. Und weilen man

XXII.

Nicht ohne wahrhaffte Exempel ist, daß durch die ohnachtsame Taback-Raucher schon manches Unglu^eck angerichtet worden; als solle niemand, er seye fremd oder einheimisch, weder bey Tag noch Nachts-Zeit sich

gelu^esten lassen, in Scheuren, Stallungen, auf denen Bu^ehnen, und Kammeren, wo Hew, Stroh, Hanff, Flachs, Werck, Kuder, oder andere sich leicht anzu^endende Sachen aufbehalten werden, vilweniger aber auf Stroh oder andern Bettern ligend Feuer schlagen, Ta-

D

back^[13/14]

back anzu^enden, oder rauchen, bey Straff 3. Pfund Heller, so oft darwider gethan wird; Die Hauß-Va^etter ihre So^ehn, und Dienst-Botten, auch insonderheit die in Scheuren auf Hew oder Stroh u^ebernachtende arme Leuth, und Bettler, die Gast-Wu^erth aber ihre Ga^est fleissig vermahnen, und davon ernstlich abhalten sollen, wann a^enderst sie sich diser ihrer Bestraffung nicht auch selbsten theilhafft machen wollen.

XXIII.

Die an theils Orten Sorglos eingeschlichene u^eble Gewohnheit, anstatt des Liechts, in Ha^eusern Ku^een, oder Spa^en zu brennen, solle hiermit aller Orten abgestellt, und unter 3. Pfund ohnnachla^eßlicher Straff verboten seyn. Damit aber disem ho^echst gefa^ehrlichen Wesen um so gewisser abgeholfen werde, sollen die Vorgesetzte in Flecken, und Do^erffern, gleichwie auch die jedes Orts bestellte Feurschauer hiermit befelchet seyn, disertwegen von ohngefahr, und zu unverwahrter Zeit und Stunden, o^efftere Visitationes, und Nachforschungen anzustellen, auch, da sonsten die Nachbaren, oder ein jeder anderer, daß disem zuwider gehandelt wurde, in Erfahrung bringen tha^ete, solches ohne Ansehung der Personen, bey ihren Eydts-Pflichten, ohne allen Aufschub oder Nachsicht anzuzeigen schuldig seyn, wo sodann gegen die Ubertrettere vor das erste mahl mit 3., das andere mahl aber mit 6. Pfund Straff, und da solches mehrere mahl beschehete, mit noch gro^esser und mehr empfindlicher Gelt-Buß, oder nach Gestaltsame der Personen, mit Thurn, Geigen, oder Trillen-Straff ernsthafft verfahren werden solle. Ebnermassen sollen

XXIV.

Die Schreiner, Ku^effer, und Wagner, auch alle andere im Holtz arbeitende Handwercks-Leuth, wie nicht weniger die Laden- Rechen- und Gabelmacher, und alle andere Schna^efler alle Abend aus ihren Werckstätten und Stuben, die herum ligende Hobel- und Schna^efel-Spa^en hinweg raumen, sonsten aber ihnen bey dem Liecht zu arbeiten unter willku^ehrlicher Straffverbotten seyn.

Jn^[14/15]

XXV.

In Flecken und Do^erffern, auch ausser denselben, auf die Schindel- und Stroh-Taecher, insonderheit aber bey und um die Scheuren, und Sta^ell, auch wo sich sonsten Hew, oder Stroh befindet, nach denen Vo^eglen, oder sonsten zu schiessen, oder an St. Joannis Baptistæ Tag sogenannte Johannes- oder Sonnenwend-Feuer an oder bey dergleichen gefa^ehrlichen Orten anzuzu^enden, solle bey 3. 6. bis 10. Pfund Straff nach Gelegenheit darbey unterloffener Gefahr vermitteln und verboten bleiben.

XXVI.

Zur Ernd Heuet- und Embd-Zeit solle man sich auch sonderlich wohl fu^rsehen, daß weder Garben, noch Hew oder Embd, in Scheuren, oder Hewstadlen nicht abgeladen, auf einander gebahrnet, oder geleget werden, es seyen dann dise, und sonderlich das Hew und Embd wohl ausgedru^ecknet, und beho^rig du^err gemacht worden, damit im Gegentheil solches durch den nachfolgenden Jast in keine gefa^hrliche Hitz, und Entzuendung gerathen, alsdann aber in unvermuthete Flammen, und Brand ausschlagen mo^ege: Dahero die Vorsorg, jeweils etwas wenigens von truckenem Stroh darunter zu mischen, und damit die hitzig jastende Da^empff zu moderiren, niemahlen zu unterlassen ist; Wie dann auch sonderheitlichen bey Einfu^hr und Abladung der Garben, Hew und Embd, Stroh, und andern dergleichen Feuerfangenden Materien das Taback-rauchen absolutè verboten ist.

XXVII.

In hoch- und niderer Waldung, auch denen na^echst angelegenen Feldern solle zur du^erren Fru^hlings- oder Sommers-Zeit, weder von Holtzmachern, weder von denen s. v. Vih-Hirten, Weyd- oder Roß-Buben, weder sonst von maⁿniglich unter keinerley Vorwand kein Feuer aufgemacht oder angezu^endet werden, damit dises das auf der ausgedruckneten Erden stehende du^erre Gras, Laub, und Thann-Nadlen nicht ergreifen, und um sich fressen, folgsam die Flammen in die Na^est der Ba^eumen

D 2

schlagen, [\[15/16\]](#)

schlagen, und eine gemeiniglich sehr schwehr zu da^empfende Feuers-Brunst daraus entstehen mo^ege. So aber wider besseres Vermuthen auf einige Weise hierwider gethan wurde, sollen dergleichen freche Ubertrettere bewannten Umsta^enden nach, und nach Gestaltsame der Personen, mit namhafter Gelt-Straff oder in Ermanglung dessen mit Wasser und Brot, im Thurn empfindlich gebu^esset, darüberhin aber auch den an ligend- und stehendem Holtz verursachten Schaden der Billichkeit nach, und so vil mo^eglich, zu ersetzen angehalten werden.

XXVIII.

Alle in vorstehenden Articuln enthaltene Verordnungen sollen in die allersorgfa^eltigste Beobachtung gezogen, und denen durchgehends auf das genaueste, und zwar also gewiß nachgelebt werden, als anderer gestalten. Und da aus Nachla^eßigkeit derer Innwohneren (wie es insgemein zu geschehen p^fteget) eine Feuers-Brunst, so GOtt gna^edigst verhu^eten wolle, entstehen solte, derjenige in dessen Hause, oder Geba^eu dieselbe urspru^englich auskommet, wann sie schon ohne weitem Schaden alsobald wider geda^empffet werden koⁿnte, bewannten Umsta^enden nach, um 3. 6. bis 10. Pfund Heller zur Straff seiner Nachla^eßigkeit belanget; da aber die entstandene Brunst gefa^hrlich ausbrechen, und ein oder mehrere dardurch bescha^ediget wurden, solle derselbe mit einer Straff von 10. Reichs-Thaler beleget, und nebst Übertragung seines eigenen, auch des-

oder der mitbetroffenen Nachbarn erlittenen Schaden billicher dinge gut zu thun, schuldig seyn, auch wohl gar, wann eine schuldhaftte Verwahrlosung erweißlich unterloffen wa^ere, gegen einem solchen mit der wu^ercklichen Confiscation all seines ligend- und fahrenden Vermo^egens, um solches unter die durch seine schuldhabende Ohnsorgsamkeit unglu^ecklich Betroffene, befindenden dinge nach, ein- und auszutheilen, verfahren, und noch darzu derselbe, mit Weib und Kind, aus gesambten Unseren Herschafften und Gebieten, mit gro^ester Unserer Ungnad auf ewig verwisen seyn, und bleiben solle.

Wann^[16/17]

Wann aber allvorstehender, und anderer dergleichen Vorsorg ungeachtet, nichts destoweniger nach GOTTes ohnerforschlicher Verha^engnuß eine Feuers-Brunst auskomm solte, und damit alsdann jedermann wu^essen mo^ege, wie dem andurch eintringenden Schaden nach a^eussersten Kra^efften gesteuert, und die Brunst vermittelst guten Veranstaltungen, beho^erigem Eyfer und Fleiß, in bestmo^eglichster Ba^elde wider gedampffet werden ko^enne; So werden alle und jede, Unsere treuegehorsame liebe Unterthanen, gna^edig und wohlmeinend erinneret, ihnen zumahlen auch ernstlichen anbefolchen, an deme nichts ermanglen zu lassen, was Wir dißfahls weiters zu verordnen, der unumga^englichen Nothdurfft zu seyn erachtet haben. Wie solches unterschiedlich besaget nachfolgends

Zweyte Abtheilung.

Was fu^er Veranstaltungen zu machen, und wie man bey entstandener Brunst sich zu verhalten habe.

Damit die leydige Feuers-Brunsten (wo mo^eglich) gleich Anfangs wider geda^empffet, oder der wu^ercklich ausgebrochenen zu Verhu^etung weitem Unglu^ecks und umfressenden Schadens all Menschenmo^eglichlicher Widerstand sogleich gethan werden ko^enne, so sollen

XXIX.

Alle Unsere Unterthanen, Hauß-Va^etter, und Jnnwohner, in ihren Haeusern jederzeit, bey 3. Pfund Heller Straff, wenigstens ein oder zwey Gelten oder nach Beschaffenheit der gro^essern Ha^euser ein wohlverwahrter, und mit eisernen Reiffen gebundener Zuber mit Wasser angefu^ellet haben, und parat halten, damit man dem noch schwachen urspru^englichen Feuer, bevor dasselbige um sich frisset, alsogleich begegnen, und durch dessen leichte Lo^eschung dem innstehenden gro^esseren Unglu^eck vorkommen ko^enne. Da auch

E

XXX. Jn, ^[17/18]

XXX.

Jn eines andern Hauß ein Feuer entstanden, und wu^ercklichen ausgebrochen wa^ere, sollen in denen benachbarten Ha^eusern die Geschier durch die ohne deme zum Lo^eschen untaugliche alte Leuth und Kinder, mit

Wasser angefu^ellet werden, damit, wann das Feuer durch den Lufft dahin getriben wurde, man allda schon vorla^euffig mit Wasser, um die Feuerfangende Ort zu lo^eschen, sogleich versehen seye. Und gleichwie

XXXI.

Alle Unsere Unterthanen Unserer publicierter Lands-Oeffnung, und dem Herkommen gema^eß gleich bey ihrer Aufnamb oder Verehelichung nebst ihrem Unter- und Ober-Gewehr sich auch mit einem wohl zugerichteten dauerhafften Feuer-Ku^ebel zu versehen schuldig seynd; Als sollen dise alsobald nach Publicanon diser Unserer Verordnung durchgehends, und aller Orten visitiret werden, und da wider Verhoffen sich alsdann ergeben wurde, daß ein oder der andere mit dergleichen Feuer-Ku^ebel noch nicht versehen wa^ere, sollen solche in 14. Tagen beyzuschaffen, unter 3. Pfund Straff gebotten, und da solches ungehorsamlich unterbleibete, dieselbe von Unseren Ober-Beamten auf der Ungehorsamen Ko^esten selbst beygeschafft, der ausgelegte Kosten aber alsdann, samt der Straff, sogleich wider executive eingetriben; Auch damit die solchergestalten angeschaffte Feuer-Ku^ebel jederzeit in erforderlichem gutem Stand seyn mo^egen, sollen dise alle Jahr einmahl auf die Raths- oder Gemeinds-Ha^euser zusammen gebracht, durch Schultheiß, Vo^egt und Geschwohrne, mit Zuzug ein oder zweyen Meistern aus der Schuhmacher-Zunft von Stuck zu Stuck besichtiget, und da etwas Mangelhafftes daran erfunden wurde, deren Verbesserung ohne Aufschub vorzunehmen, unter obiger Straff gebotten werden. Ingleichem sollen

XXXII.

In Flecken und Do^erffern, von jeder Gemeind sebst eine genu^egsame Anzahl langer starcker Feuer-Leite-

rett, ^[18/19]

ren, grosse und kleine Hacken, auch Stu^etzen oder Gablen, um denen Feuer-Leiteren darmit in die Ho^eche zu helffen (wo dergleichen nicht allbereit schon vorhanden wa^eren) unter Vermeidung 10. Pfund Straff angeschafft, und bey denen Raths- oder Gemeind-Ha^eusern, oder sonst an o^effentlichen tauglichen Orten verwahret, und in allzeit brauchbarem Stand auf allen Nothfahl vorra^ethig unterhalten werden. Und weilien

XXXIII.

Die wohl-eingerichtete Feuer-Spru^etzen bey denen Bru^ensten o^effters auch die beste Wu^erckung gethan; Als sollen Unsere Ober-Beamte mit denen in Flecken und Do^erffern verordneten Schultheiß, Vo^egten, und Geschwohrnen daran seyn, daß, wo es die jetzige Zeit Umsta^end, in einem jeden Ort eine dergleichen zu haben, nicht erleiden wolten, dennoch in eines jeden Amts Distri^ect, nach Gro^esse und Weitla^eufigkeit desselben wenigstens 3. bis 4. mit kupfernen Ka^esten, mo^eßingenen Stiffel, und Rohren, auf starcken Wagenwerck versehene gute, daurhafft- und probma^eßige Feuer-Spru^etzen, von mittlerer Gro^esse alsobald (wo deren so vil annoch nicht zugegen wa^eren) aus gemeinen Mittlen angeschafft, und

in dem Amt an jenen Orten also vertheilter aufbehalten werden sollen, von welchen man, im Fahl der Noth, wenigstens mit zweyen derselben dem Nothleidenden Ort am geschwindesten zu Hilff kommen ko^enne. Zu disem Ende sollen

XXXIV.

Die Feuer-Leiteren, Hacken, Stu^etzen und Gablen, auch die in nachfolgendem Articul bemerckte Zu^eber und Bu^etten, im Jahr zwey mahl, die Feuer-Spru^etzcn aber alle Quartal oder Fronfasten genau visitiret, und probiret, die Gewind und Schrauben mit schweinenem Schmaltz, das Wagenwerck aber mit Schmehr wohl eingesmieret, die Spru^etzen auch selbsten, so bald keine Gefro^ehrnu^ß mehr zu besorgen, mit Wasser stets angefu^ellet, und zum stu^endlichen Gebrauch jederzeit parat gehalten werden. Ebenermassen sollen auch

E 2

XXXV. Jn^[19/20]

XXXV.

In jedem Ort einige gute starcke Zu^eber, Standen, oder Bu^etten, mit eisernen Reiffen gebunden, bey denen lauffenden Ba^echen, Spring- oder Zieh-Bru^ennen, jeweils auf Schlaiffen oder Rollwa^egen stehend, mit Wasser angefu^ellet, zum augenblicklichen Fortbringen fertig gehalten, auch an den Ort der Brunst gleich Anfangs noch mehrere dergleichen Zu^eber und Bu^etten, auch Feuer-Kuebel ohnverzu^eglich gebracht werden, damit man in disen das Wasser in Vorrath sammeln, und der Brunst desto geschwindern Widerstand thun koenne. Wo aber

XXXVI.

Weder fliessendes Wasser, weder genu^egsame Ro^ehr- oder andere Bru^ennen vorhanden, sondern an ein oder dem andern Ort aus deren Abgang das erforderliche Wasser, als das allernothwendigste Mittel zu Lo^eschung derer Brunsten, ermanglen wolte, solchen Fahls sollen in Flecken und Do^erffern an gelegenen Orten, nach Gro^esse desselben genu^egsame Zisternen, oder andere haltbare Wasser-Gruben gemacht, und das Regen-Wasser darein geleitet, und gesammelt werden, um in ergebendem Nothfahl sich dessen zu bedienen, und auf solche Wei^ß dem sonstigen Wasser-Mangel abzuhelffen. Hingegen

XXXVII.

An Orten, wo fliessende Ba^ech, oder vile Spring- oder Ro^ehr-Bru^ennen vorzufinden, mithin am Wasser kein Abmangel zu besorgen ist, solle das Wasser vermittelt einer leichtlich mit dem f. v. Mist, oder Thung zu machender Leitung also gerichtet werden, da^ß solches so nahe als es mo^eglich, zu dem Ort der Brunst herfliessen ko^enne, um davon genugsamen Vorrath bey Handen zu haben. Damit man aber

XXXVIII.

Alle vorstehende Veranstaltungen im Fahl der Noth mit rechtem Effect und Nutzen gebrauchen könne, so sollen in jedem Ort gewisse Leuth bestellt, und alljährlich-

chen^[20/21]

chm bey denen ohne das gewöhnlichen Jahrs-Gemeinden eintweders bestatiget, oder andere taugliche von neuem ernennet, und verordnet werden, welche zur Zeit einer Feuers-Brunst die Feuer Sprutzen herbey führen, an denen Pumpen ziehen, und die Spruhen-Rohr geschickt regieren, auch die Leiteren, und Hacken, samt denen darzu gehoerigen Stuetzen und Gablen beybringen, an benoethigten Orten aufrichten, deßgleichen die Zuber und Buetten herbey schaffen, anfüllen, auch das Wasser herzuleiten, und das Schoepffen aus Baechen, Bruennen, Cisternen, oder andern Wasser-Gruben veranstalten, und alles mit guter Ordnung thun, und verrichten lassen sollen. Wessentwegen alle hierzu ernennend- und verordnende Personen, auch die Feuer-Reuther und Lauffer, bey ihrer Bestellung mit Tauff- und Zunahmen aufgezeichnet, eine Specification davon bey denen Gemeinden behalten, eine gleiche aber auch Unseren Aemtern alljährlichen eingehendiget, wohinnach dise jedesmahl Nothduerfftig ihrer Verrichtungen halber instruiert, auch da unter der Zeit einer oder der andere von ihnen absterbe, oder sonst abkommete, dessen ledige Stelle mit einer andern tauglichen Person ohnverzuiglich wider ersetzt werden solle. Auf das auch

XXXIX.

Alle Unordnung und Confusion bestmoeglichst verhindert werden moege, sollen vorgemelte zu denen Sprutzen, Leiteren, und anderer vorgedachter Verrichtungen bestellte Personen, bey entstandener Feuers-Noth also-bald sich ihrer angewisener Arbeit mit bestem Fleiß unterziehen, und sich hierall durch keine andere Geschaefte hindern lassen. Zu dem Ende, und damit jeder aus disen sein obligendes Geschaefft mit erforderlichem Eyfer, und Ernst verrichte, sollen auch auf dise gewisse Aufseher bestellt werden, welche dieselbe, da eine Nachlaßigkeit in ein und anderem vermercket wurde, antreiben, und dise ihnen willige Parition, und Bevolgung zu laisten, unter willkuhrlicher Straff, schuldig seyn sollen. Übrigens aber, und was die Anordnung derer Wasser Rey-

F

hen,^[21/22]

hen, und die weiters bey dergleichen betrubtem Anlaß erforderliche Veranstaltungen ueberhaupt, und insbesondere betrifft, wird die gantze Direction und Einrichtung Unseren Ober-Beamten, und unter disen Unseren, eines jeden Orts Vorgesetzten, Schultheiß, Voegten oder Gschwornen committieret, und aufgetragen, deren ergehenden Befelchen, und Veranstaltungen jedermann auf das fleißigste nachzukommen, sonst aber Niemanden gestattet seyn, einige andere Befelch zu ertheilen, damit die Leuth in ihrer Arbeit und Verrichtungen, nicht irre gemacht, und aus

denen vilen gegen einander lauffenden Befelchen keine Verwirrungen, und schädliche Confusiones entstehen mögen. Wann dann

XL.

In eines Hauß von jemand bey Tag oder bey Nachts-Zeit, ein ungewöhnlicher Rauch verspuhret wurde, solle derselbe, welcher solchen am ersten vermercket, unter seinen Pflichten schuldig seyn, bey selbiges Hauses Inwohnern um die Ursach dessen alsobalden nachzufragen, auch die Nachtwächter bey ihrer Aufnamb und Bestellung ernstlichen dahin angewisen werden, daß, im Fahl dieselbe bey Nachts-Zeit einen dergleichen ungewöhnlich entstandenen Rauch vermercketen, sie alsogleich die Leuth in selbigem Hauß aufwecken, und zu Abwendung der Gefahr allenfahls auch die Nachbaren herbey ruffen sollen. Es sollen dahero in allen Gemeinden, wo es noch nicht beschehen, bey Vermeidung 15. Pfund Straff, dergleichen fleißige und sorgfältige Nachtwächter eigens bestellet, auf ein gantzes Jahr gedinget, und aufgenommen, dieselbe aber sonderheitlichen auch auf das Feuer die beste Sorgfalt unter Erinnerung ihrer Pflichten und Burger-Eyd, anzuwenden, krafftigst ermahnet werden, folgsam die Nachtwacht, oder das Stund-Ruffen in dem Kehr, oder durch ohnachtsame Knecht oder Buben verrichten zu lassen, ferners nicht erlaubet seyn. Solten aber die solcher gestalten eigens bestellt und belohnte Nachtwächter die gebührende Sorgfalt nicht anwenden, sonderen ihren Dienst in ein oder

anderm^[22/23]

anderm Nachlässig verrichten, sollen dieselbe von Unseren Ober-Beamten zur Straff gezogen, von dem Nachtwächter-Dienst auch unter der Zeit entsetzet, und andere fleißigere an deren statt durch die Gemeinden wider angenommen werden. Dafern aber

XLI.

Die bestellte Nachtwächter, oder ein jeder anderer ein wuérckliches Feuer, oder ausgebrochene Flammen wahrnehmen, oder sehen solten, sollen der, oder dise absobald vermitteltst des Feurio Schreyens, oder des Trommel-Schlags in und durch die Gassen die Brunst offenbahren, und zu schleuniger Beybringung der Hilff erforderlichen Lermen machen, doch aber nicht eigenen Willens sogleich Stürmen, oder Stürmen lassen, sondern zuvor dem Beambten, Schultheiß, Vogt oder Geschwohnen des Orts von dem Zustand des entstandenen Feuers die schleunigste Anzeig thun, damit befindenden dingen nach dise alsdann zu nöthiger Rettung die ohneingestellte Veranstaltung machen, und die gemeinsame Beyhilff durch das Sturmschlagen auffordern, und herbey zu ruffen, wissen mögen. Gleichermassen, und damit

XLII.

Dem Feuer gleich bey seinem Anfang krafftiger Widerstand gethan werden könne, solle dasselbe von denen Inwohnern des Hauses, in welchem solches ursprönglich entstanden, nicht aus Forcht der Straff

vertutsched oder dasselbe allein, und in geheim, zu da^empfen unternommen, sonderen weilen dise alleinige schwache Bemu^ehung ohne deme, und mehresten Theils gantz vergeblich ist, und dem Feuer nur mehrere Zeit, sich mit noch gro^esserem Unglu^eck und Schaden auszubreiten, und um sich zu fressen gelassen wird, von dem Hauß-Vatter, oder Innwohner selbstens alsobald geoffenbahret, und derer Nachbarn Beyhilff ohnverzu^eglich herbey geruffen werden, oder aber in Unterlassung dessen einer Straff von 15. Pfund Heller (wann schon kein Schaden beschehen

F 2

wa^ere) [23/24]

wa^ere) unterworfen seyn. Da aber aus einer solchen Verschweig- oder Vertutschung das Feuer scha^edlich, und verderblich um sich greiffen wurde, solle gegen einem solchen mit derjenigen Scha^erffe verfahren werden, wie solche auf die Schuld tragende Verwahrloser mit Confiscation und Relegation betrohlich, in vorgehendem 28igsten Articul verordnet ist. Da nun aber irgendwo

XLIII.

Durch das Feurio Schreyen, oder den Trommel-Schlag, oder das Stu^ermen die allgemeine Hilff erforderet worden, sollen desselben Orts alle und jede Innwohner, Burger und Hindersa^eß, mit augenblicklicher Verlassung aller anderer Arbeit, zusamt ihren Weibern, erwachsenen Kindern, Handwercks-Gesellen, auch Knecht und Ma^egdnen, mit bey sich habenden Feuer-Eymern, Wasser-Gelten und Ku^eblen, an dem Ort der Brunst, unter 3. Pfund Heller Straff, eilfertigst sich einfinden, und sich sowohl zu Scho^eppfung und Tragung des Wassers, als auch zu dessen Fortbringung in den Reyhen, und auf die Leiteren sich anstellen, und u^eberhaupt zu allen anderen durch die selbigen Orts Vorstehere, und andere verordnete Aufsehere no^ethig erachtenden Verrichtungen anweisen, und williglich brauchen lassen. Wie dann auch, nach Verordnung des 38tgsten Articuls, die Zu^eber, Bu^etten, Feuer-Spru^etzen, Leiteren, und Hacken durch die darzu Bestellte augenblicklich herbey gebracht, und jeder derselben, wie nicht weniger die zu dem Wasser-Leichen und Scho^eppfen Verordnete, das ihnen aufgetragene Gescha^efft mit bestem Fleiß und Ordnung zu verrichten, unter sonstiger schweher Verantwortung a^eussersten Kra^efften nach bemu^ehet seyn sollen. Doch sollen schwache alte Leuth, gleichwie die junge noch nicht 15. ja^ehrige Kinder von diser allgemeinen Hu^ellffsleistung befreyet, und zu Bewahrung ihrer eigener Ha^euseren, und zu Verhinderung besorglichen Diebstahls zu Hauß verbleiben. Dieweilen auch

XLIV. An [24/25]

XLIV.

An manchen Orten das Wasser in keinem Uberfluß, auch o^effters eine solche Menge der Leuthen nicht sogleich vorhanden ist, durch welche solches von entlegenen Ba^echen oder Bru^ennen, der Nothdurfft nach, in der Geschwinde beygebracht werden kan, als solle an und um den Ort der

Brunst von s. v. Thung oder Mist, eine Tha^emm- oder Schwellung eilfertig also gemacht werden, daß das durch die Feuer-Spru^etzen, Eym^er und Ku^ebel schon einmahl ausgeschu^ettete, aber wider herab oder heraus fließende Wasser sich darinnen von neuem wider sammeln ko^enne, um dasselbe widermahlen mit geschwindem Nutzen zu gebrauchen. Eben dergleichen Vorsorg solle auch

XLV.

Bey denen der wu^ercklichen Brunst zum na^echsten angelegenen Geba^eu- und Ha^euseren veranstaltet, auch zu deren Bewahrung und Rettung eben so wohl als zu Lo^eschung des Verunglu^eckten angewendet werden; Dahero diser Ha^euseren Gibel, Wa^end, und Ta^echer, mit denen Feuer-Spru^etzen, oder Ku^eblen also zu begiessen, und anzufeuchten, daß das von der Brunst ausfahrende Flug-Feuer dasselbe nicht so leicht ergreifen ko^enne: Zu dem Ende auch alle Feu^er-fangende Sachen alsogleich ausser disen Ha^euseren geschafft, und an genugsam verwahrte Ort zu bringen seynd. Dahero, und damit aber

XLVI.

Die solchergestalten ausgetragene Sachen, gleich wie der aus dem Brano salvierte Haußrath vor aller Distracⁱon, Enta^eusserung und diebischen Angriffen wohl verwahret bleiben, solle an dem Ort, wo dergleichen Sachen wa^ehrender Feuers-Noth zusammen getragen, und gemeinlich in denen Gassen, und also gleichsam auf dem freyen Feld in der Eyl zusammen geworffen werden, nach Erfordernuß 3. bis 4. mit Ober- und Unter-Gewehr versehene Ma^enner zu Schilt-Wachten aufgestellt, denenselben aber davon ehender nicht als bis dise in wohl

G

ver-^[25/26]

versorgte Ha^euser zu sicherer Verwahrung gebracht, oder denen Eigenth^umberen selbst nach geendigter Feuers-Brunst wider zugestellet worden, abzuweichen, erlaubt seyn. Auf gleiche Weiß sollen auch

XLVII.

Gleich bey Anfang des entstandenen Feuer-Lermens in Flecken und Do^efferen nach Proponion derer Gro^esse und Weitsichtigkeit, 6.8. bis 12. wohlbewaffnete Ma^enner zu Wa^echteren verordnet werden, welche sowohl bey dem Ort der Brunst alles nach ergangener Veranstaltung in guter Ordnung erhalten helffen, auch die zu dem Lo^eschen untaugliche Leuth und Kinder, damit dise denen Arbeitenden nicht im Weg stehen, und Verhindernuß machen, hinweg schaffen, zugleich aber auch in denen Gassen, zu Verhu^etung gemeinlich bey dergleichen betru^ebten Gelegenheiten vorgehender Diebereyen besta^endig herum Patroulliren, auch alles unnu^etzes, oder sonsten verda^echtiges Gesind, wie nicht weniger ohnbekante Bettler und Strolchen, anhalten, und in Arrest fu^ehren, damit gegen dieselbe nach denen wider die Vaganten ergangenen Creyses-Patenten condignè verfahren, oder da ein redlicher Verdacht verwahrloset-

oder boßhafft eingelegten Feuers auf dergleichen nichtswu^erdige Vaganten hervor brechen solte, darauf erforderlich inquiriret, und dem Erfund nach gegen dieselbe nach Maßgab Kayser Karl des Fu^enften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung mit Leib- und Lebens-Straff procediert werden ko^enne. Nachdeme auch

XLVIII.

Bey denen Feuers-Brunsten es o^effters solche gottlose Leuth gegeben, welche denen durch Brand Verunglu^eckten, unter dem Schein der dienstfertigen Hilffleistung, von dem aus dem Brand Erretteten leichtfertiger Weiß etwas hinterhalten, und entwendet haben; Als wlrđ hiermit auf das ernsthaffteste gebotten, daß jeder dasjenige, was er hat salviren helffen, oder sonst in seine Verwahrung bekommen, la^engstens innerhalb

24. Stun-^[26/27]

24. Stunden nach widergeda^empfter Brunst, dem Proprietario, oder Eigentums-Herren von freyem widerum anheim geben, und restituiren solle, widerigen fahls, und da solches unterbleibete, also daß die Nachforschung, und Abforderung erwartet wurde, derselbe nach Strenge der Rechten, auch in disem traurigen Fahl um eines geringes willen mit der Fustigation, und ewiger Landes-Verweisung, oder weiters beschwehrend-vorwaltenden Umsta^enden nach, wohl gar mit dem Galgen am Leben ohne alle Gnad gestraffet werden solle. Es erheischet auch

XLIX.

Die weitere Sorgfalt, daß gleich Anfangs ausgebrochener Brunst, von benachbarten Orten die Rettungs-Hilff schleunigst beygebracht werde, indeme manchmahlen des Gefahr leidenden Orts Jnnwohnere in genugsamer Anzahl entweder nicht vorhanden, oder aber theils durch plo^etzlich eingenommenen Schrecken derselben beho^erig zu widerstehen ausser Stand gesetzt worden seynd. Dahero die Feuer-Reuter und La^euffer, so bald der Feuer-Lermen gemacht wird, denen umligend-benachbarten Orten von der entstandenen Brunst die schleunigste Nachricht beyzubringen, und deren nachbarliche Beyhilff nach Umsta^enden eingetrungener Noth herbey zu ruffen, a^eusserst bemu^ehet seyñ sollen. Dafern aber

L.

Die Gelegenheit und Situation des mit der Feuers-Brunst betroffenen Orts erforderte, daß die Feuer-Reuter und La^euffer am ersten in die benachbarte Herrschafften um den Rettungs-Beystand auslaufen mu^eßten, die wu^etende Feuers-Brunst inzwischen aber nicht erleiden wolte, daß noch mehrere Botten ermanglet, und ausgeschickt werden ko^ennten, folgsam die Aufmahnung zur Beyhilff in umligenden Unseren angeho^erigen Orten aus disen, oder andern Ursachen unterbleiben wurde; So sollen nichts destoweniger dise Unsere umligende Ort, so bald selbe

die entstandene Brunst nur vermercket haben, unter schwehrer Straff schuldig seyn, dem Nothleiden-

G 2

den^[27/28]

den mit Zweydrittel ihrer Jnnwohner eilfertigist zu Hilff zu kommen, die u^ebrige aber zu Hauß ihre, und des Orts Sicherheit zu besorgen, auch vor Raub und Diebereyen, gleichwie gegen alle andere An- und Zufa^ehl auf das sorgsamste zu bewachen. Wann dann

LI.

Durch GOttes Gnad und Hilff, die Feuers-Brunst wider gelo^eschet seyn wird, so solle doch keiner von dem Ort hinweg- und ehender naher Hauß gehen, es seye dann ihme solches zuvor von Unseren Ober-Amtteuten, und Beamten selbst, oder in deren Nammen von denen Gemeinds-Vorsteheren *expressè* erlaubt, oder aber sonsten zuvor beho^erig abgedancket worden. Bevor aber

LII.

Die allgemeine Abdanckung beschihet, solle von na^echst gelegenen Orthen gestalten Sachen nach eine genugsame Anzahl Leuth zurueck behalten, auch der Ort der Brunst mit erforderlichem Geschier, und vorra^ethigem Wasser auf allen besorglichen Nothfahl versehen werden, damit wann die auf der Brand-Statt ha^euffig ligende Glut, und andere gloschende Feuer-Bra^end, durch den Wind, oder sonsten sich ohngefehr wider entzu^enden, und in neue Flammen außbrechen sollten, man sogleich die Rettungs-Mittel zusamt der genugsamben Beyhilff wider bey Handen haben mo^ege. Zu welchem Ende auch

LIII.

So wohl bey Tags- als sonderheitlichen bey der Nachts-Zeit die Brand-Statt mit genu^egsamen Wa^echtern sorgsam besetzt werden solle, damit, wann ein daselbsten neuerdingen hervor brechendes Feuer verspu^ehret wurde, von disen die zuru^eck behaltene Rettungs-Beyhilff ohngesaumt wider herbey geruffen, und also der nochmahlig besorglichen Gefahr sogleich der nachdru^eckliche Widerstand mit geschwinder Wu^erckung beschehen ko^enne. Und damit

LIV.

Die sowohl von Jnnheimischen, als denen Benach-

barten^[28/29]

barten beygebrachte Feuer-Eymer, Ku^ebel, oder anderes Geschirr nicht verwechslet, oder wohl gar von jenigen, so daran gar keine Ansprach haben, hinweg getragen werden, solle all solches Geschirr, nachdeme die Brunst ga^entzlich getilget seyn wird, auf einen Ort zusammen gebracht, hinnach aber von denen Gemeinds-Vorsteheren und Aufseheren einem jeden das Seinige wider ordentlich ausgetheilt, und zugestellet werden, zu solchem Ende ein jeder seinen Feuer-Ku^ebel oder Eymer mit seinem

Nammen, oder Hauß-Zeichen bemercken, und solchen also von andern distinguiren, und erkanntlich machen solle. Massen anmit ausdrucketlich, und unter willkührlicher Straff verboten wird, daß keiner sich unterstehe, weder einen Feuer-Ku^ebel, Eymmer, oder sonsten einiges Geschirr, wann es auch schon sein eigenes wa^ere, zuvor, und ehe die Austheilung beschihet eigentha^etig hinweg zu nehmen. Gleichermassen sollen

LV.

Die Feuer-Spru^etzen, Hacken, Leiteren, Stu^etzen und Gablen, auch die Zu^eber, Bu^etten und Standen, von der Brand-Statt ehender nicht hinweg gebracht werden, als bis man sihet, und genugsam gesichert ist, daß die geringste Gefahr nicht mehr zu besorgen seye, wo hinnach alle dise Requisites, und Instrumenten durch diejenige, welche Besag des vorgehenden 38igsten Articuls darzu bestellet worden, wider in guter Ordnung an ihre angewisene sichere Ort, und Stellen zu verschaffen, zugleich aber auch wohl zu visitiren seynd, ob durch deren Gebrauch an keinem Stuck nichts verderbet, oder verbrochen worden seye, und da an ein oder dem andern etwas Mangel, oder Schadhafftes erfunden wurde, solches alsobald vermittelst schleuniger Reparation widerum in brauchbaren Stand gestellet werden solle, Nicht weniger

LVI.

Und da es sich begebete, daß Jemanden wa^ehrender Feuers-Noth sein beygebrachtes Geschirr eintweders verderbet, oder ohne sein Verschulden gar verlohren gegang-

H

gen^[29/30]

gen worden wa^ere, solle einem solchen zu seiner Schadloßhaltung befindenden dingen nach billichma^eßiger Ersatz beschehen. Auch da sich

LVII.

Jemand in solcher Noth mit ausserordentlichem Fleiß hervor thun, und sich vor andern besonders distinguiren wurde, solle ein solcher nicht nur dessentwegen öffentlich belobet, sondern ihme noch darzu seinen Verdiensten gema^eß beho^erige Remuneration, und Belohnung widerfahren; Wo im Gegentheil

LVIII.

Diejenige, welche in solchem Nothfahl von der schuldigen Rettungs-Hilff sich eintweders gar entziehen, oder aber sich darbey nur saumselig einstellen, oder sonsten wider dise Unsere Verordnung den erforderlich schuldigen Fleiß nicht anwenden wurden, gestalten Sachen nach, mit empfindlicher Gelt oder Leibes Straff angesehen werden sollen. Welche Bestraffung, gleichwie auch

LIX.

All andere gegen dise Ordnung lauffende Mißhandlungen, wo bey ein oder dem andern Articul, eine ausgedruckte Straff nicht schon zuvor

angesetzt wa^ere, zu ahnden, und zu bestraffen, Wir Unsern Ra^ethen, und Ober-Beamten zu gebu^ehrender Einsicht, und Ermeßigung u^eberlassen. Damit aber

LX.

Dise Unsere erneuerte Feuer-Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und ein jeder sich darnach gehorsamlich zu richten wissen mo^ege, solle von Schultheiß, Vo^egt und Geschwohrnen solche in Flecken und Do^erffern sogleich o^effentlich publiciert, hinnach aber, und damit dise in besta^endiger Geda^echtnuß verbleibe, alle nachfolgende Jahr 2. mal, und zwar 8. Tag vor, oder nach denen beeden St. Johannis des Ta^euffers, und St. Johannis des Evangelisten Ta^egen vor o^effentlicher Gemeind widermahlen deutlichen verlesen, zu solchem Ende auch in die Gemeinden genu^egsame Exemplaria hievon ausgetheilt werden sollen.

Solchem^[30/31]

Solchem nach befelchen WJR gna^edig, und ernstlich, daß alles nach denen zerschidenen hiebevord stehenden Artickulen eingerichtet, die darinn benamste Requisite, mit derer darzu geho^erigen Personen Bestellung ohne Aufschub angeschaffet, und all u^ebriges nach dem zu Unseren Ra^ethen, Ober-Amtleuthen, und Beambten gna^edig tragendem Vertrauen, und dererselben zuversichtlicher guter Dexterita^et mit Nachtruck angeordnet, von Schultheiß, Vo^egt und Ge-Geschwohrnen aber, wie auch von all u^ebrigen Unsern lieben, und getreuen Untertahnen auff das genaueste bewircket, und durchgehends also gewiß gehorsamlich vollzogen werde, als Jhnen zu Befo^erderung Jhres eigenen Wohlstandes und Wohlfahrt angelegen seyn solle, Unsere Ungnad, samt denen hierinnen bemerckten Straffen zu vermeyden.

WJR versehen Uns also gegen einen jeden des gaentzlichen Vollzugs, und Pflichtschuldigen Gehorsams, und verbleiben Jhnen sambt- und sonders mit Gnaden, und allem Guten jederzeit wohl beygetahn.

Geben zu St. Blasien den 23^{igsten} Julij Ein Tausend, Siben Hundert, und Zwey- und Vierzigsten Jahr.

FRANZISCUS Abbt.

LS

[31/Ende]

— Ende der Abschrift —